ANTRÄGE zur Rechtsordnung (RO)
Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen
- Sitzung am 08.12.2018 in Bonn -

Antrag	Begründung	Bisherige Bestimmung
Antrag 1	**Präsidium**	
Das DSV Präsidium beantragt, § 9 Absatz 2 und 3 wie folgt zu beschließen: **§ 9 Disziplinarberechtigte und –beauftragte, Zuständigkeit** (1) … (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen des DSV, die entsprechenden Fachwarte der LGr und die entsprechenden Fachwarte der LSV und ihrer Gliederungen sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs für ihre Sportart (einschließlich der Masters) berechtigt, bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und die WB im Rahmen ihrer Disziplinargewalt Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen zu verhängen. (3) Die Chefbundestrainer (Schwimmen, Wasserspringen) bzw. Bundestrainer (Freiwasserschwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen) des DSV sind ausschließlich für ihre Sportart berechtigt, bei Verstößen eines Sportlers im Zusammenhang mit seiner Bundeskader- und / oder Nationalmannschaftszugehörigkeit gegen die Sportdisziplin oder bei Verstößen gegen die Regelungen der Athletenvereinbarungen oder andere Regelwerke des DSV im Rahmen ihrer Disziplinargewalt Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen zu verhängen.	Diesen Antrag hatte das Präsidium bereits im Dezember 2017 an den ASR gestellt. Dieser kam damals nicht zur Abstimmung. Er soll eine klare Abgrenzung der Disziplinargewalt darstellen. Gemäß Vorgaben des DOSB wird der Leistungssport in die Lage versetzt, eigenständig und autonom in seinen Bereichen zu agieren. Dazu gehört auch die Disziplinargewalt. Die neuen Abteilungsleiter Wettkampfsport bleiben für alle Wettkampfveranstaltungen in ihrem Bereich und für die daran teilnehmenden Sportler zuständig, während die jeweiligen verantwortlichen DSV Trainer die Disziplinargewalt für alle Verstöße, die ihren Ursprung in der Zugehörigkeit zur Nationalmannschaft oder zum Bundeskader haben, ausüben. Diese Regelung soll also mit Eintragung der Satzung im Vereinsregister in Kraft treten.	**§ 9 Disziplinarberechtigte und –beauftragte, Zuständigkeit** (1) … (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen des DSV, die entsprechenden Fachwarte der LGr und die entsprechenden Fachwarte der LSV und ihrer Gliederungen sind für ihre Sportart (einschließlich der Masters) berechtigt, bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und die WB im Rahmen ihrer Disziplinargewalt Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen zu verhängen. (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Disziplinarberechtigten können ihre Disziplinargewalt ganz oder teilweise auf Dritte (Disziplinarbeauftragte) übertragen. Diese sind vom Präsidium des DSV zu bestätigen, soweit es sich um Disziplinarbeauftragte des DSV handelt. Die Übertragung der Disziplinarberechtigung, ggf. mit dem Wirkungskreis, und ihre Rücknahme sind im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Sie wird erst mit ihrer Veröffentlichung wirksam. (4) - (7) …

ANTRÄGE zur Rechtsordnung (RO)
Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen
- Sitzung am 08.12.2018 in Bonn -

Antrag	Begründung	Bisherige Bestimmung
Antrag 2	**Präsidium**	
Das Präsidium beantragt, die RO an die neuen Satzungsstrukturen anzupassen und wie folgt zu beschließen: **Die Bezeichnung „Vorsitzender der Fachsparte bzw. Fachspartenvorsitzender“ wird in der gesamten RO ersetzt durch die Bezeichnung „Abteilungsleiter Wettkampfsport“.**	Nach der Beschlussfassung zur neuen Satzung gibt es gemäß Antrag des Präsidiums die Funktion des Vorsitzenden der Fachsparte in der bisherigen Form nicht mehr. Diese Funktion wurde aufgeteilt und wird nun zum einen vom Abteilungsleiter Wettkampfsport und zum anderen vom Sprecher der Länderfach-konferenz wahrgenommen. Daher ist hier eine Anpassung der RO als nach-folgendes Regelwerk, welches die Zuständigkeit des Abteilungsleiters in Disziplinarangelegenheiten betrifft, zu beschließen, damit der DSV mit Eintrag-ung der neuen Satzung unmittelbar in den neuen Strukturen handeln kann. Diese Regelung soll also mit Eintragung der Satzung im Vereinsregister in Kraft treten.	